



RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1984

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: NEUNUNDDREISSIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

New York 1986

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1984 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1984 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

* *

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

S/INF/40

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1984	VII
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1984	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verant-</u> <u>wortlichkeit für die Wahrung des Welt-</u> <u>friedens und der internationalen Sicher-</u> <u>heit behandelte Fragen</u>	
Beschwerde Angolas über Südafrika	1
Die Frage Südafrikas	4
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Februar 1984	12
Die Lage im Nahen Osten	13
Schreiben des Ständigen Vertreters des Sudan bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März 1984	21
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschama- hirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. März 1984	21
Die Lage zwischen dem Irak und Iran	22
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1984	26
Die Lage in Zypern	26

	<u>Seite</u>
Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1984	32
Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Oktober 1984.....	35
 <u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	37
Namensänderung eines Mitgliedstaats des Sicher- heitsrats	38
Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	38
DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF: Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs ...	41
1984 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITS- RATS AUFGENOMMENE PUNKTE	43
VERZEICHNIS DER 1984 VOM SICHERHEITSRAT VERAB- SCHIEDETEN RESOLUTIONEN	45

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1984

1984 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Ägypten
Burkina Faso 1/
China
Frankreich
Indien
Malta
Niederlande
Nikaragua
Pakistan
Peru
Simbabwe
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

1/ Seit 6. August 1984 heißt Obervolta Burkina Faso.

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS
IM JAHR 1984

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit
für die Wahrung des Weltfriedens und der internationa-
len Sicherheit behandelte Fragen

BESCHWERDE ANGOLAS ÜBER SÜDAFRIKA 2/

Beschlüsse

Auf seiner 2509. Sitzung vom 4. Januar 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Äthiopiens, Mosambiks, Sambias, Südafrikas, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas über Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Januar 1984 (S/16244)" teilzunehmen 3/.

Auf seiner 2510. Sitzung vom 5. Januar 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Jugoslawiens, Nigerias und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 546 (1984)
vom 6. Januar 1984

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen 4/,

-
- 2/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1978, 1979, 1980, 1981 und 1983 verabschiedet.
3/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984
4/ Ebd., 2509. Sitzung

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 418 (1977), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979), 475 (1980) und 545 (1983),

ernstlich besorgt über die neuerliche Eskalation des nicht-provozierten Bombardements und der ständigen Aggressionsakte, einschließlich der fortgesetzten militärischen Besetzung, welche das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas durchführt,

betrübt über die tragischen und immer höheren Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen an Sachwerten, die durch jene stufenweise gesteigerten Bombenangriffe und anderen militärischen Angriffe Südafrikas gegen angolanisches Hoheitsgebiet und durch eine Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika verursacht wurden,

empört über die in Zuwiderhandlung gegen die Charta der Vereinten Nationen und einschlägige Sicherheitsratsresolutionen erfolgende fortgesetzte militärische Besetzung von Teilen angolanischen Hoheitsgebiets durch Südafrika,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner erneuten, intensivierten, vorsätzlichen und nichtprovozierten Bombenangriffe sowie wegen der anhaltenden Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;

2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die bewaffneten Angriffe sowie für die Aufrechterhaltung seiner Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas;

3. verlangt, daß Südafrika jedes Bombardement und alle anderen Aggressionsakte unverzüglich einstellt und alle seine Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, sofort bedingungslos abzieht und sich dazu verpflichtet, die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt zu achten;

4. fordert alle Staaten auf, das in Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll einzuhalten;

5. bekräftigt das Recht Angolas, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere gemäß Artikel 51 alle für die Verteidigung und Wahrung seiner Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

6. ersucht die Mitgliedstaaten erneut, Angola jede erforderliche Hilfe zu gewähren, damit es sich gegen die eskalierenden militärischen Angriffe Südafrikas sowie gegen dessen anhaltende Besetzung von Teilen Angolas verteidigen kann;

7. bekräftigt ferner, daß Angola Anspruch auf eine umgehende und angemessene Entschädigung für die infolge dieser Aggressionsakte und der anhaltenden Besetzung von Teilen seines Hoheitsgebiets durch die südafrikanischen Streitkräfte aufgetretenen Verluste an Menschenleben und Sachschäden hat;

8. beschließt, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Südafrika erneut zusammenzutreten, um über die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta zu beraten;

9. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat spätestens bis 10. Januar 1984 darüber Bericht zu erstatten;

10. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2511. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

DIE FRAGE SÜDAFRIKAS 5/

Beschluß

Auf seiner 2512. Sitzung vom 13. Januar 1984 setzte der Rat seine Erörterung des Punktes "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Togos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Januar 1984 (S/16265)" fort 6/.

Resolution 547 (1984) vom 13. Januar 1984

Der Sicherheitsrat.

nach Behandlung der Frage des Todesurteils, das am 6. Juni 1983 in Südafrika über Malesela Benjamin Maloise verhängt wurde,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 503 (1982), 525 (1982) und 533 (1983),

zutiefst besorgt über den derzeitigen Beschluß der südafrikanischen Behörden, die Berufung gegen das über M.B. Maloise verhängte Todesurteil abzuweisen,

in dem Bewußtsein, daß die Vollstreckung des Todesurteils zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in Südafrika führen wird,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, das über M.B. Maloise verhängte Todesurteil in eine andere Strafe umzuwandeln;

2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben Malesela Benjamin Maloises zu retten.

Auf der 2512. Sitzung einstimmig verabschiedet.

5/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982 und 1983 verabschiedet.

6/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984

Beschlüsse

Auf seiner 2548. Sitzung vom 16. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Argentinens, Nigerias, Südafrikas, Thailands und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 1984 (S/16692)" teilzunehmen 7/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Faso und Simbabwe 8/, Mfanafuthi J. Makatini und Ahmed Gora Ebrahim gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2549. Sitzung vom 16. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Benins, Jugoslawiens, Kubas, der Mongolei und Trinidad und Tobagos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2550. Sitzung vom 17. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Katars, des Kongo, Kuwaits, Indonesiens und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2551. Sitzung vom 17. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Guyanas, Kenias und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Faso und Simbabwe 9/, Lesaoana Makhanda gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

7/ Ebd., Supplement for July, August and September 1984

8/ Dokumente S/16698 und S/16699 (Teil des Protokolls der 2548. Sitzung)

9/ Dokument S/16704 (Teil des Protokolls der 2551. Sitzung)

Resolution 554 (1984)
vom 17. August 1984

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 473 (1980) und die Generalversammlungsresolution 38/11 vom 15. November 1983 sowie auf andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen die Behörden in Südafrika aufgefordert werden, die Apartheidpolitik aufzugeben, ihre Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit zu beenden und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bemühen,

in der Überzeugung, daß die von der ausschließlich weißen Wählerschaft Südafrikas am 2. November 1983 gebilligte sogenannte "neue Verfassung" eine Fortsetzung des Prozesses wäre, durch den der einheimischen afrikanischen Mehrheit die Staatsangehörigkeit genommen werden soll, wodurch diese Mehrheit aller ihrer Grundrechte beraubt, die Apartheid noch weiter verfestigt und Südafrika in ein Land "nur für Weiße" verwandelt würde,

im Bewußtsein dessen, daß die Einbeziehung der sogenannten "Farbigen" und der Menschen asiatischer Herkunft in die "neue Verfassung" das unterdrückte Volk Südafrikas spalten und interne Konflikte schüren soll,

mit ernster Besorgnis feststellend, daß eines der Ziele der sogenannten "Verfassung" des rassistischen Regimes darin besteht, die in Südafrika lebenden "Farbigen" und Menschen asiatischer Herkunft zur Fortsetzung der Unterdrückung im Lande selbst und der gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten aggressiven Akte der Wehrpflicht in den Streitkräften des Apartheidregimes zu unterwerfen,

unter Begrüßung des massiven geeinten Widerstandes des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen diese "verfassungsrechtlichen" Machenschaften,

in Bekräftigung des rechtmäßigen Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung Südafrikas - unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Glaubensbekenntnis - gleiche und volle politische und sonstige Rechte genießt und frei an der Bestimmung ihres Geschicks mitwirken kann,

in der festen Überzeugung, daß die vom Regime von Pretoria für August 1984 geplanten sogenannten "Wahlen" für die "farbige" Bevölkerung und die Menschen asiatischer Herkunft und die Verwirklichung dieser "neuen Verfassung" unweigerlich die in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika bereits bestehenden Spannungen noch weiter verschärfen werden,

1. erklärt, daß die sogenannte "neue Verfassung" den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, daß die Ergebnisse des am 2. November 1983 durchgeführten Referendums keinerlei Gültigkeit besitzen und daß die Durchsetzung der "neuen Verfassung" die ohnehin explosive Situation im Innern des Apartheidstaates Südafrika noch weiter zuspitzen wird;

2. weist die sogenannte "neue Verfassung" und die für August 1984 geplanten "Wahlen" für die "farbige" Bevölkerung und die Menschen asiatischer Herkunft wie auch alle heimtückischen Machenschaften des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas zur weiteren Verfestigung der weißen Minderheitsherrschaft und der Apartheid aufs schärfste zurück und erklärt sie für null und nichtig;

3. weist ferner jede auf der Schaffung von Bantustans oder auf der sogenannten "neuen Verfassung" aufbauende sogenannte "Verhandlungsregelung" zurück;

4. erklärt feierlich, daß nur die völlige Ausmerkung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Überwindung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;

5. bittet alle Regierungen und alle Organisationen eindringlich, den Ergebnissen der sogenannten "Wahlen" keine Anerkennung zu gewähren und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2551. Sitzung mit
13 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes
Königreich Großbritannien und
Nordirland, Vereinigte Staaten
von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2560. Sitzung vom 23. Oktober 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1984 (S/16786) 10/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Simbabwe 11/, Bischof Desmond Tutu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 556 (1984) vom 23. Oktober 1984

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 554 (1984) sowie die Generalversammlungsresolutionen 38/11 vom 15. November 1983 und 39/2 vom 28. September 1984, in denen erklärt wurde, daß die sogenannte "neue Verfassung" den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft,

10/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1984

11/ Dokument S/16794 (Teil des Protokolls der 2560. Sitzung)

in Bekräftigung der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere von Artikel 21 Absatz 1 und 3, wo u.a. anerkannt wird, daß jeder Mensch das Recht hat, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

bestürzt über die Zuspitzung der Lage in Südafrika insbesondere über die willkürliche Tötung und die Verwundung wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie über die faktische Verhängung eines kriegsrechtlichen Zustands zur Erleichterung der brutalen Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung,

tief besorgt über das Anhalten ohne darauffolgendes Gerichtsverfahren erfolgreicher willkürlicher Verhaftungen und Festnahmen von Führern und Aktivisten von Massenorganisationen innerhalb des Landes sowie über die Schließung mehrerer Schulen und Universitäten,

in Würdigung des massiven, vereinten Widerstands des unterdrückten Volkes von Südafrika, einschließlich des Streiks hunderttausender schwarzer Studenten, gegen die Aufoktroiyierung der sogenannten "neuen Verfassung",

ferner mit Anerkennung für die asiatische und farbige Bevölkerung Südafrikas, deren massiver Boykott der jüngsten "Wahlen" eine klare Zurückweisung der sogenannten "neuen Verfassung" darstellte,

in Bekräftigung des rechtmäßigen Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die uneingeschränkte Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede in einem ungeteilten Südafrika,

in der Überzeugung, daß die Provokation der internationalen öffentlichen Meinung durch das rassistische Südafrika und die Durchsetzung der zurückgewiesenen sogenannten "neuen Verfassung" unweigerlich zu einer weiteren Eskalation der explosiven Lage führen und weitreichende Konsequenzen für das südliche Afrika und die ganze Welt haben wird,

1. verurteilt erneut die Apartheidpolitik des südafrikanischen Regimes und seine anhaltende Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sowie seine Pläne zur weiteren Verfestigung der Apartheid, eines als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geltenden Systems;

2. verurteilt ferner die anhaltenden Massaker an der unterdrückten Bevölkerung sowie die willkürlichen Verhaftungen und Festnahmen der Führer und Aktivisten von Massenorganisationen;

3. fordert die unverzügliche Einstellung der Massaker und die umgehende, bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und Häftlinge;

4. erklärt erneut, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten, fairen und dauerhaften Lösung der Lage in Südafrika führen kann;

5. bittet alle Regierungen und alle Organisationen eindringlich, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem legitimen Kampf um die uneingeschränkte Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen;

6. fordert als notwendigen Schritt zur vollen Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in einem ungeteilten Südafrika die umgehende Ausmerzung der Apartheid und zu diesem Zweck

a) die Auflösung der Bantustanstrukturen und die Einstellung der Entwurzelung und Neuansiedlung sowie der Aberkennung der Staatsbürgerschaft der einheimischen afrikanischen Bevölkerung;

b) die Aufhebung der Verbote und Beschränkungen von politischen Organisationen, Parteien, Einzelpersonen und Nachrichtenmedien, die Gegner der Apartheid sind;

c) die ungehinderte Rückkehr aller im Exil befindlichen Personen;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2560. Sitzung mit
14 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 1 Enthaltung (Vereinigte
Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2564. Sitzung vom 13. Dezember 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage vom 13. Dezember 1984 (S/16860) 10/" teilzunehmen.

Resolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 418 (1977), in der er die Verhängung eines bindenden Waffenembargos gegen Südafrika beschloß,

unter Hinweis auf seine Resolution 421 (1977), in der er einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß damit beauftragte, u.a. Mittel und Wege zu untersuchen, mit denen das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, und entsprechende Empfehlungen an den Rat abzugeben,

in Kenntnisnahme des dem Sicherheitsrat in Dokument S/14179 vom 19. September 1980 vorgelegten Ausschußberichts,

in der Erkenntnis, daß Südafrikas verstärkte Bemühungen zur Verstärkung seiner Waffenerzeugungskapazität die Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika unterminieren,

in der Auffassung, daß kein Staat durch den Erwerb von in Südafrika hergestellten Waffen zu Südafrikas Waffenerzeugungskapazität beitragen sollte,

1. bekräftigt seine Resolution 418 (1977) und betont, daß auch weiterhin eine strikte Beachtung sämtlicher Bestimmungen dieser Resolution erforderlich ist;

2. ersucht alle Staaten, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen;

3. ersucht alle Staaten, einschließlich derer, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, streng nach den Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu handeln;

4. ersucht den Generalsekretär, dem mit Sicherheitsratsresolution 421 (1977) geschaffenen Ausschuß zur Frage Südafrikas bis spätestens 31. Dezember 1985 über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

Auf der 2564. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 3. FEBRUAR 1984

Beschluß

Auf seiner 2513. Sitzung vom 3. Februar 1984 beschloß der Rat, den Vertreter von Honduras einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Februar 1984 (S/16306) 12/" teilzunehmen.

12/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984

DIE LAGE IM NAHEN OSTEN 13/

Beschlüsse

Der Präsident des Sicherheitsrats gab nach Konsultationen des Rats am 26. Januar 1984 folgende Erklärung 14/ ab:

"Gegenüber dem Präsidenten des Sicherheitsrats wurde in den Dokumenten S/16249, S/16255 und S/16261 Besorgnis über Gesetzesvorlagen zum Ausdruck gebracht, die gegenwärtig von der israelischen Knesset behandelt werden.

"Der Rat nimmt Kenntnis von dem in Dokument S/16269 vom 11. Januar 1984 enthaltenen anschließenden Schreiben des Ständigen Vertreters Israels bei den Vereinten Nationen.

"In diesem Zusammenhang weist der Sicherheitsrat auf seine früheren Resolutionen hin, in denen er die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 15/ betonte, und bittet eindringlich darum, daß keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer weiteren Verschärfung der Spannungen in dem Gebiet führen könnten".

Auf seiner 2514. Sitzung vom 15. Februar 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Italiens und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Februar 1984 (S/16339) 16/" teilzunehmen.

Auf seiner 2516. Sitzung vom 23. Februar 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2530. Sitzung vom 19. April 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/16472) 17/" teilzunehmen.

13/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982 und 1983 verabschiedet.

14/ S/16293

15/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol.75, Nr. 973, S.287

16/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year Supplement for January, February and March 1984

17/ Ebd., Supplement for April, May and June 1984

Resolution 549 (1984)
vom 19. April 1984

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 9. April 1984 18/ sowie in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 9. April 1984 19/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von 6 Monaten, d.h. bis zum 19. Oktober 1984, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die im mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 20/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, weiterhin mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution abzuhalten und dem Rat Bericht zu erstatten.

Auf der 2530. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen
(Ukrainische Sozialistische Sowjet-
republik, Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verabschiedet.

18/ Ebd., Dokument S/16472

19/ Ebd., Dokument S/16471

20/ Ebd., Thirty-third Year, Supplement for January, February and
March 1978, Dokument S/12611

Beschlüsse

Auf seiner 2540. Sitzung vom 21. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Kuwaits und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Mai 1984 (S/16569) 17/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch eine Abstimmung, daß der Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte eingeladen werden sollte, und daß ihm diese Einladung dieselben Teilnahmerechte verleihen würde wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme
(Vereinigte Staaten von Amerika)
und 3 Enthaltungen (Frankreich,
Niederlande und Vereinigtes König-
reich Großbritannien und Nordirland)
verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 21/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2544. Sitzung vom 30. Mai 1984 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/16573) 17/" fort.

Resolution 551 (1984)
vom 30. Mai 1984

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 22/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1984, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2544. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 551 (1984) folgende Erklärung ab 23/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen 22/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Lage im Nahen Osten insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich und wird sich wahrscheinlich auch nicht ändern, sofern

22/ Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984, Dokument S/16573

23/ Ebd., Dokument S/16593

und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

Auf seiner 2552. Sitzung vom 29. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Kuwaits und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. August 1984 (S/16713) 24/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters des Jemen 25/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2553. Sitzung vom 30. August 1984 beschloß der Rat, die Vertreter des Jemen, Katars, des Sudan und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2554. Sitzung vom 31. August 1984 beschloß der Rat, den Vertreter der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf der 2555. Sitzung vom 4. September 1984 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, Kubas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2559. Sitzung vom 12. Oktober 1984 beschloß der Rat, den Vertreter des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/16776) 26/" teilzunehmen.

24/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1984

25/ Ebd., Dokument S/16722

26/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1984

Resolution 555 (1984)
vom 12. Oktober 1984

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 9. Oktober 1984 und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen 27/,

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 8. Oktober 1984 28/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. April 1985, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 20/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, weiterhin mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution abzuhalten und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2559. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet.

27/ Ebd., Dokument S/16776

28/ Ebd., Dokument S/16772

Beschlüsse

In einem Schreiben vom 15. November 1984 29/ setzte der Generalsekretär den Rat davon in Kenntnis, daß das senegalesische Bataillon der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon gemäß dem Beschluß der Regierung Senegals zurückgezogen worden war. Der Generalsekretär beabsichtigte, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen, das Angebot der Regierung Nepals, ein Ersatzbataillon von etwa 650 Mann für den Dienst bei der Truppe zu stellen, anzunehmen. In einem Schreiben vom 19. November 30/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, daß ich die Mitglieder des Sicherheitsrats auf ihr Schreiben vom 15. November 1984 29/ bezüglich der Organisation der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon aufmerksam gemacht habe. Die Ratsmitglieder haben die Frage am 19. November im Rahmen informeller Konsultationen geprüft und den in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zugestimmt".

Auf seiner 2563. Sitzung vom 28. November 1984 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/16829) 26/" fort.

Resolution 557 (1984) vom 28. November 1984

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 31/,

29/ S/16831

30/ S/16832

31/ Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1985, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2563. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 557 (1984) folgende Erklärung ab 32/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 31/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Lage im Nahen Osten insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich und wird sich wahrscheinlich auch nicht ändern, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES SUDAN
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 18. MÄRZ 1984

Beschlüsse

Auf seiner 2520. Sitzung vom 27. März 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Benins, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Nigerias, Omans, des Sudan und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters des Sudan bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März 1984 (S/16420) 33/" teilzunehmen.

Auf seiner 2521. Sitzung vom 27. März 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Indonesiens und des Tschad einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG
DER LIBYSCHEN ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA BEI DEN VEREINTEN
NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 22. MÄRZ 1984

Beschlüsse

Auf seiner 2522. Sitzung vom 28. März 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, des Demokratischen Jemen, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Polens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. März 1984 (S/16431) 34/" teilzunehmen.

Auf seiner 2523. Sitzung vom 28. März 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Äthiopiens, Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, der Islamischen Republik Iran, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der Mongolei, des Sudan und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

33/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth
Year, Supplement for January, February and March 1984

34/ Ebd.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Obervoltas 35/, Gora Ebrahim gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2526. Sitzung vom 2. April 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Kubas und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

DIE LAGE ZWISCHEN DEM IRAK UND IRAN 36/

Beschlüsse

Auf seiner 2524. Sitzung vom 30. März 1984 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage zwischen dem Irak und Iran: Bericht der vom Generalsekretär ernannten Sachverständigen zur Untersuchung der von der Islamischen Republik Iran erhobenen Anschuldigungen hinsichtlich des Einsatzes chemischer Waffen (S/16433) 37/" fort.

Auf derselben Sitzung verlas der Präsident des Rats folgende Erklärung 38/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

'Nach erneuter Behandlung der Frage "Die Lage zwischen dem Irak und Iran" und in tiefer Besorgnis über den Konflikt, der den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region gefährdet, haben die Mitglieder des Sicherheitsrats den Bericht der Sachverständigen zur Kenntnis genommen, die der Generalsekretär zur Untersuchung der von der Islamischen Republik Iran erhobenen Beschuldigungen hinsichtlich des Einsatzes chemischer Waffen ernannte hat 39/.

35/ Ebd., Dokument S/16443

36/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982 und 1983 verabschiedet.

37/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984

38/ S/16454

39/ Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984, Dokument S/16433

'Die Ratsmitglieder stellen mit besonderer Besorgnis fest, daß die Sachverständigen einstimmig zu der Schlußfolgerung gelangt sind, daß chemische Waffen eingesetzt worden sind. Darüber hinaus äußern sie ihre tiefe Sorge angesichts aller im Zusammenhang mit diesem Konflikt gemeldeten Verletzungen der Regeln des Völkerrechts und der von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Grundsätze und Regeln internationalen Verhaltens, mit deren Hilfe durch Krieg verursachtes menschliches Leid verhindert oder gelindert werden soll, und bekräftigen mit Nachdruck die Feststellung des Generalsekretärs, der zufolge diesen humanitären Anliegen nur dann voll Genüge getan werden kann, wenn der tragische Konflikt beendet wird, durch den die kostbaren menschlichen Ressourcen des Irak und Irans weiterhin aufgerieben werden.

'Die Mitglieder des Rats

- verurteilen mit Nachdruck den von der Sachverständigendelegation berichteten Einsatz chemischer Waffen;

- bekräftigen die Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 40/ über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege;

- fordern die betroffenen Staaten auf, sich streng an die Verpflichtungen zu halten, die ihnen aus ihrem Beitritt zum Genfer Protokoll von 1925 erwachsen;

- verurteilen sämtliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bitten die beiden Parteien eindringlich, die für bewaffnete Konflikte geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten sowie die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für sie aus den internationalen Konventionen zur Verhinderung bzw. Linderung des durch Krieg verursachten menschlichen Leids ergeben;

- verweisen auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, rufen erneut eindringlich zur strikten Einhaltung eines Waffenstillstands sowie zur friedlichen Beilegung des Konflikts auf und fordern alle in Frage kommenden Regierungen auf, den Rat uneingeschränkt in

40/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65

seinen Bemühungen um die Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die eine friedliche Beilegung des Konflikts im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts ermöglichen;

- danken dem Generalsekretär für seine Vermittlungsbemühungen und ersuchen ihn, zusammen mit den betroffenen Parteien seine Bemühungen fortzusetzen, um zu einer für beide Seiten annehmbaren umfassenden, gerechten und ehrenhaften Regelung zu gelangen und

- beschließen, die Lage zwischen dem Irak und Iran weiterhin aufmerksam zu verfolgen."

Am 14. Juni 1984 richtete der Generalsekretär folgendes Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats 41/:

"Wie dem Sicherheitsrat bekannt ist, haben die Regierung der Islamischen Republik Iran und die Regierung der Republik Irak dem Generalsekretär auf meinen Vorschlag hin zugesichert, daß ab 0001 Uhr Mittlerer Zeit Greenwich am 12. Juni 1984 alle gezielten militärischen Angriffe, gleichgültig mit welchen Mitteln, auf rein zivile Bevölkerungszentren in beiden Ländern aufhören werden. Die diesbezüglichen Mitteilungen finden sich in den Ratsdokumenten S/16609, S/16610, S/16611, S/16614 und S/16615.

"Wie ich in meinen Botschaften an die beiden Regierungen erklärt habe, vertraue ich darauf und erwarte, daß beide Seiten diese Zusicherungen peinlich genau einhalten werden. Es freut mich, daß es bisher keinen Zwischenfall gegeben hat.

"Da jedoch beide Regierungen in ihren Antworten unabhängig voneinander um Regelungen ersucht haben, mit denen die Einhaltung der Zusicherungen überprüft werden kann, wurden mit den Ständigen Vertretern der beiden Regierungen bei den Vereinten Nationen Konsultationen geführt, um Maßnahmen auszuarbeiten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Verpflichtungen unerlässlich sein könnten.

"Inzwischen ist es zu einer Einigung mit der Regierung Irans und der Regierung des Irak gekommen. Meine Absicht wäre daher, als unmittelbare Maßnahme gleichzeitig mit Wirkung vom 15. Juni 1984 zwei Gruppen zu schaffen, wobei jeder der beiden Gruppen drei aus dem Militärpersonal der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstill-

stands ausgewählte Offiziere und ein leitender Beamter des Sekretariats der Vereinten Nationen angehören. Jede Gruppe wäre bereit, in das jeweilige Land zu reisen, sobald es von dessen Regierung darum ersucht wird.

"Das Mandat dieser Gruppen wäre es, die Einhaltung der von den Regierungen des Irak und Irans gegebenen Zusicherungen zu überprüfen, gezielte militärische Angriffe, gleichgültig mit welchen Mitteln, auf rein zivile Bevölkerungszentren einzustellen und in Zukunft zu unterlassen. Jedesmal wenn sie einem konkret erhobenen Vorwurf hinsichtlich eines Verstoßes nachgegangen sind, würden diese Gruppen mir Bericht erstatten, und ich beabsichtige, den Sicherheitsrat den Erfordernissen entsprechend zu gegebener Zeit über ihre Feststellungen auf dem laufenden zu halten. Natürlich würde ich die beiden Regierungen bitten, mir zuzusichern, daß sie den Gruppen die erforderliche Sicherheit gewähren, während sie sich in Gebieten aufhalten, in denen Feindseligkeiten auftreten. Die Zustimmung der in Frage kommenden beitragenden Länder wird sichergestellt werden.

"Diese Regelungen würden unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und in weiterer Konsultation mit allen in Frage kommenden Parteien laufend überprüft werden.

"Ich wäre ihnen dankbar, wenn sie diese Frage der dringenden Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats empfehlen würden".

Am 15. Juni 1984 richtete der Präsident folgende Antwort an den Generalsekretär 42/:

"Ich habe die Ehre, auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 1984 41/ Bezug zu nehmen, das ich heute mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats erörtert habe."

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind mit den in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden".

41/ S/16627

42/ S/16628

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 29. MÄRZ 1984

Beschlüsse

Auf seiner 2525. Sitzung vom 30. März 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas und Honduras einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1984 (S/16449) 43/" teilzunehmen.

Auf seiner 2527. Sitzung vom 2. April 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Kubas, Mexikos und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2528. Sitzung vom 3. April 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, El Salvadors, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, der Seychellen, Ungarns und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2529. Sitzung vom 4. April 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Guatemalas, Jugoslawiens und Kostarikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

DIE LAGE IN ZYPERN 44/

Beschlüsse

Auf seiner 2531. Sitzung vom 3. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Antiguas und Barbudas, Griechenlands, Jugoslawiens, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

43/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984

44/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982 und 1983 verabschiedet.

zung der Frage "Die Lage in Zypern: Schreiben des Ständigen Vertreters Zyperns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1984 (S/16514) 45/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Rauf Denktas gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2532. Sitzung vom 3. Mai 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2533. Sitzung vom 4. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Ekuadors und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2534. Sitzung vom 4. Mai 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2535. Sitzung vom 7. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas, Jamaikas, Kubas, der Mongolei und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2536. Sitzung vom 9. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Bulgariens, Kostarikas, Panamas, St. Lucias und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2537. Sitzung vom 10. Mai 1984 beschloß der Rat, den Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2538. Sitzung vom 11. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Malaysias und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

45/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984

Resolution 550 (1984)
vom 11. Mai 1984

Der Sicherheitsrat,

nach der auf Ersuchen der Regierung der Republik Zypern erfolgten Behandlung der Lage in Zypern,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Republik Zypern 46/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs 47/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 365 (1974), 367 (1975), 541 (1983) und 544 (1983),

mit tiefem Bedauern über die Nichtdurchführung seiner Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 541 (1983),

tief besorgt über die in Verletzung von Resolution 541 (1983) erfolgenden weiteren sezessionistischen Akte im besetzten Teil der Republik Zypern, nämlich über den sogenannten Austausch von Botschaftern zwischen der Türkei und der völkerrechtlich nicht bestehenden "Türkischen Republik Nordzypern", über die Überlegungen zur Abhaltung eines "Verfassungsreferendums" und von "Wahlen" sowie über andere Maßnahmen bzw. die Androhung anderer Maßnahmen, die auf eine weitere Konsolidierung des angeblich unabhängigen Staats und der Teilung Zyperns abzielen,

tief besorgt über jüngst geäußerte Drohungen, in Varoscha Menschen anzusiedeln, die bisher nicht dort gelebt haben,

in Bekräftigung seiner anhaltenden Unterstützung der Friedenssicherungsgruppe der Vereinten Nationen auf Zypern,

1. bekräftigt seine Resolution 541 (1983) und fordert deren unverzügliche und wirksame Durchführung;

2. verurteilt alle sezessionistischen Maßnahmen, darunter auch den sogenannten Austausch von Botschaftern zwischen der Türkei und der türkisch-zyprischen Führung, erklärt sie für illegal und ungültig und fordert, daß sie unverzüglich rückgängig gemacht werden;

46/ Ebd., Thirty-ninth Year, 2531. Sitzung

47/ Ebd., Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984, Dokument S/16519

3. erneuert seinen Aufruf an alle Staaten, den durch seze-
sionistische Akte geschaffenen angeblichen Staat "Türkische Re-
publik Nordzypern" nicht anzuerkennen, und fordert sie auf, die-
sem sezeSSIONistischen Gebilde keinerlei Hilfe oder sonstige Un-
terstützung zu gewähren;

4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit,
territoriale Integrität, Einheit und Nichtgebundenheit der Republik
Zypern anzuerkennen;

5. betrachtet alle Versuche, in irgendeinem Teil Varoschas
Menschen anzusiedeln, die nicht bereits dort leben, als unzulässig
und fordert die Unterstellung dieses Gebiets unter die Verwaltung
der Vereinten Nationen;

6. betrachtet jeden Versuch eines Eingriffs in den Status oder
die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten
Nationen auf Zypern als Verstoß gegen die Resolutionen der Verein-
ten Nationen;

7. ersucht den Generalsekretär, sich um die umgehende Ver-
wirklichung von Sicherheitsratsresolution 541 (1983) zu bemühen;

8. bekräftigt das dem Generalsekretär erteilte Mandat der
guten Dienste und ersucht ihn, im Einklang mit den Grundsätzen
der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der ein-
schlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einschließlich Si-
cherheitsratsresolution 541 (1983) und der vorliegenden Resolution
neue Bemühungen um eine Gesamtlösung des Zypernproblems zu unter-
nehmen;

9. fordert alle Parteien auf, den Generalsekretär bei seiner
Mission der guten Dienste zu unterstützen;

10. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben, mit dem
Ziel, im Falle einer Nichtdurchführung seiner Resolution 541 (1983)
sowie der vorliegenden Resolution unverzüglich geeignete Maßnahmen
zu ergreifen;

11. ersucht den Generalsekretär, sich um die Durchführung
dieser Resolution zu bemühen und dem Sicherheitsrat Bericht zu
erstatten, sobald es die Ereignisse erforderlich machen.

Auf der 2539. Sitzung mit
13 Stimmen bei 1 Gegenstimme
(Pakistan) und 1 Enthaltung
(Vereinigte Staaten von Amerika)
verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2547. Sitzung vom 15. Juni 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/16596 mit Add.1 und 2) 45/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Necati M. Ertekün gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 553 (1984) vom 15. Juni 1984

Der Sicherheitsrat,

angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 1984 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 48/,

ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1984 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1984 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1984 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Auf der 2547. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2565. Sitzung vom 14. Dezember 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, Kanadas, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/16858 mit Add.1) 49/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Rauf Denktas gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 559 (1984) vom 14. Dezember 1984

Der Sicherheitsrat,

angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1984 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 50/,

ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1984 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglichen Resolutionen,

49/ Ebd., Thirty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1984

50/ Ebd., Dokument S/16858 mit Add.1

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1985 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1985 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Auf der 2565. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DER VERTRETER BAHRAINS, KATARS, KUWAITS, OMANS, SAUDI-ARABIENS UND DER VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITS-RATS VOM 21. MAI 1984

Beschlüsse

Auf seiner 2541. Sitzung vom 25. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Bahrains, des Jemen, Katars, Kuwaits, Omans, Panamas, Saudi-Arabiens, Senegals und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1984 (S/16574) 51/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 52/, Chedli Klibi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

51/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984

52/ Dokument S/16582 (Teil des Protokolls der 2541. Sitzung)

Auf seiner 2542. Sitzung vom 25. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Ekuadors, Jordaniens, Somalias und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2543. Sitzung vom 29. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Japans und Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2545. Sitzung vom 30. Mai 1984 beschloß der Rat, die Vertreter Dschibutis, Mauretaniens, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2546. Sitzung vom 1. Juni 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 552 (1984)
vom 1. Juni 1984

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate vom 21. Mai 1984 53/, in dem diese sich über iranische Angriffe auf Handelsschiffe auf dem Weg zu oder von kuwaitischen und saudi-arabischen Häfen beschwerten,

im Hinblick darauf, daß sich die Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Grundsätze und Ziele der Charta,

ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu enthalten,

53/ Official Records of the Security Council, Thrity-ninth Year,
Supplement for April, May and June 1984, Dokument S/16574

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Golfregion für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie ihrer für die Stabilität der Weltwirtschaft lebenswichtigen Rolle,

tief besorgt über die jüngsten Angriffe auf Handelsschiffe auf dem Weg zu oder von kuwaitischen und saudi-arabischen Häfen,

überzeugt, daß diese Angriffe eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität dieses Gebiets darstellen und ernste Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben,

1. fordert alle Staaten auf, gemäß dem Völkerrecht das Recht der freien Schifffahrt zu respektieren;
2. bekräftigt das Recht der freien Schifffahrt in internationalen Gewässern und auf Seewegen zu und von allen Häfen und Anlagen der Anrainerstaaten, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind;
3. fordert alle Staaten auf, die territoriale Integrität der Staaten zu achten, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind, und äußerste Zurückhaltung zu üben und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen könnten;
4. verurteilt die jüngsten Angriffe auf Handelsschiffe auf dem Weg zu oder von kuwaitischen und saudi-arabischen Häfen;
5. verlangt, daß derartige Angriffe unverzüglich eingestellt und Schiffe auf dem Weg zu oder von Staaten, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind, nicht behindert werden;
6. beschließt, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution erneut zur Prüfung wirksamer, dem Ernst der Lage angemessener Maßnahmen zusammenzutreten, um die freie Schifffahrt in diesem Gebiet sicherzustellen;
7. ersucht den Generalsekretär, über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten;
8. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2546. Sitzung mit
13 Stimmen ohne Gegenstimme bei
2 Enthaltungen (Nikaragua und
Simbabwe) verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER LAOTISCHEN
VOLKSDEMOKRATISCHEN REPUBLIK BEI DEN VEREINTEN
NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITS-
RATS VOM 3. OKTOBER 1984

Beschluß

Auf seiner 2558. Sitzung vom 9. Oktober 1984 beschloß der Rat, die Vertreter der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Oktober 1984 (S/16765) 54/" teilzunehmen.

54/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-ninth
Year, Supplement for October, November and December 1984

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 55/

Antrag von Brunei Darussalam

Beschlüsse

Auf seiner 2517. Sitzung vom 24. Februar 1984 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag von Brunei Darussalam 56/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahmen neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 2518. Sitzung vom 24. Februar 1984 beschloß der Rat, den Vertreter Indonesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 57/ über den Antrag Brunei Darussalams auf Aufnahme in die Vereinten Nationen teilzunehmen.

Resolution 548 (1984)
vom 24. Februar 1984

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags von Brunei Darussalam auf Aufnahme in die Vereinten Nationen 56/,

empfiehlt der Generalversammlung, Brunei Darussalam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2518. Sitzung einstimmig verabschiedet.

55/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1983 verabschiedet.

56/ Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984, Dokument S/16353

57/ Ebd., Dokument S/16367

NAMENSÄNDERUNG EINES MITGLIEDSTAATS DES SICHERHEITSRATS

Beschluß

In einer Mitteilung vom 13. August 1984 58/ erklärte der Präsident des Rats, daß die Ratsmitglieder, nachdem sie am 6. August offiziell davon in Kenntnis gesetzt worden waren, daß der Name Ober-voltas in Burkina Faso geändert worden war, die Anwendung von Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats geprüft und sich in informellen Konsultationen am 13. August darauf geeinigt hatten, daß der Präsident des Rats (Burkina Faso) im Monat August im Amt bleiben würde und das Amt auch im Oktober ausüben würde.

BEHANDLUNG DES BERICHTS DES GENERALSEKRETÄRS
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN 59/

Beschluß

Am 28. September 1984 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Einklang mit dem Beschluß, der im Verlauf der an diesem Tag gehaltenen Konsultationen gefaßt worden war, folgende Mitteilung 60/ heraus:

"1. Im Kontext ihrer ständigen Bemühungen um die Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats und vor dem unveränderten Hintergrund einer prekären internationalen Lage setzten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Prüfung der Rolle des Rats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fort.

"2. Vorbehaltlich anderer Prioritäten, die unverzügliche Aufmerksamkeit erforderten, wurden diesem Thema 10 Sitzungen in Form von informellen Konsultationen 61/ gewidmet, in dem Bemühen, sorgfältig Vorschläge zu untersuchen und Auffassungen zu identifizieren, die allgemeine Zustimmung fänden.

58/ S/16696

59/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1983 verabschiedet.

60/ S/16760

61/ Nach der Herausgabe von Dokument S/15971 abgehalten; zum Wortlaut vgl. Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1983, Teil II

"3. Um den Erörterungen wiederum eine gewisse Struktur zu verleihen, behielten die Mitglieder die im vergangenen Jahr vereinbarten fünf Hauptaspekte bei, die in Ziffer 2 von Dokument S/15971 vom 12. September 1983 einzeln aufgeführt sind, und leiteten auf der Grundlage der 19 Punkte jenes Dokuments, das durch die vorliegende Mitteilung ergänzt wird, eine neue Diskussionsrunde ein.

"4. Im Rahmen dieser Erörterungen begrüßten die Ratsmitglieder die im Bericht des Generalsekretärs an die achtunddreißigste Tagung 62/ enthaltenen zusätzlichen diesbezüglichen Bemerkungen sowie die abgewogenen Auffassungen der 1984 neu in den Rat gewählten Mitglieder. Es wurde auch danach getrachtet, alle bisher bekannten Stellungnahmen von Mitgliedstaaten zur Tätigkeit des Rats zu berücksichtigen.

"5. Die Erörterungen konzentrierten sich in diesem Jahr spezifischer und eingehend auf bestimmte Aspekte der Tätigkeit des Rats, die darauf abzielten, eine Einigung über konkrete und praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats zu fördern; bewußt wurde danach getrachtet, Ideen vorzubringen, die die besten Aussichten auf eine Einigung boten.

"6. Ein ständig wiederkehrendes Thema der Beiträge war, daß die Mitgliedstaaten erneut ihre Entschlossenheit bekunden mußten, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Charta selbst, die als lebendiges und gültiges Dokument entschieden bekräftigt wurde, uneingeschränkt zu achten, und daß alle Mitglieder daher verpflichtet seien, die Beschlüsse des Sicherheitsrats zu akzeptieren und durchzuführen.

"7. Die besondere Verantwortung des im Namen der internationalen Gemeinschaft handelnden Rats bei der kollektiven Wahrung des Friedens und der Sicherheit wurde gebührend betont. Die Mitglieder betonten in diesem Zusammenhang erneut die Notwendigkeit der unverzüglichen, einschlägigen und aktuellen Information über dem Rat vorliegende Fragen.

"8. Auch die Hauptverantwortung des Rats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Verantwortung für die Verhütung internationaler Konflikte und die entsprechenden Befugnisse und Aufgaben des Rats gemäß

der Charta wurden betont. Es wurden Ideen dazu vorgebracht, wie die Anwendung von Verfahren verbessert werden könnte, die es dem Sicherheitsrats ermöglichen würden, wirksamer zur Verhütung internationaler Konflikte und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beizutragen.

"9. Ebenso wurde hervorgehoben, daß Beschlüsse des Rats gemäß der Charta uneingeschränkt durchgeführt werden müssen, und geprüft, mit welchen Mitteln ihre Durchführung durch geeignete Unterstützung und Maßnahmen weiter verfolgt werden kann.

"10. Es wurde erneut betont, daß die Verfahren des Rats flexibel genug seien, um allen denkbaren Erfordernissen gerecht zu werden, und daß innerhalb des Rats ein kollegiales Vorgehen am Platz sei, wenn dem Rat als wichtigstem Instrument für die Wahrung des Weltfriedens eine fundierte und einvernehmliche Beschlußfassung erleichtert werden solle.

"11. Die Rolle von Ermittlungsmissionen des Rats wurde untersucht, wobei Modalitäten hinsichtlich ihres Einsatzes vorgeschlagen wurden.

"12. Es wurde die Auffassung vertreten, daß der Sicherheitsrats anlässlich des kommenden vierzigsten Jahrestags der Gründung der Vereinten Nationen einen angemessenen Beitrag leisten könne.

"13. Die Ratsmitglieder schätzen den von ihnen gehaltenen Meinungsaustausch. Sie sind entschlossen, ihn fortzusetzen, da ihrer Auffassung nach der Meinungsaustausch als solcher wichtig ist und wertvolle Kontakte, einen offenen Dialog und eine eingehende Analyse fördert".

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF 63/

Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Beschluß

Am 7. November 1984 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 2561. Sitzung und die Generalversammlung auf der 53. Sitzung ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs zur Besetzung der mit Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei werdenden Sitze:

Taslim Olawale Elias (Nigeria)
Manfred Lachs (Polen)
Hermann Mosler (Bundesrepublik Deutschland)
Shigeru Oda (Japan)
Abdallah Fikri El-Khani (Arabische Republik Syrien)

Folgende Personen wurden gewählt:

Taslim Olawale Elias (Nigeria)
Jens Evensen (Norwegen)
Manfred Lachs (Polen)
Ni Zhengyu (China)
Shigeru Oda (Japan)

63/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981 und 1982 verabschiedet.

**1984 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS
AUFGENOMMENE PUNKTE**

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1984 finden sich in den Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, 2509. bis 2565. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1984 auf, bei denen eine Frage erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Februar 1984	2513.	3. Februar 1984
Schreiben des Ständigen Vertreters des Sudan bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März 1984	2520.	27. März 1984
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. März 1984	2541.	25. Mai 1984
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1984	2525.	30. März 1984

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben der Vertreter Bahraains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Ver- einigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicher- heitsrats vom 21. Mai 1984	2541.	25. Mai 1984
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. September 1984	2557.	7. September 1984
Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokra- tischen Republik bei den Ver- einten Nationen an den Präsi- den-ten des Sicherheitsrats vom 3. Oktober 1984	2558.	9. Oktober 1984
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1984	2562.	9. November 1984

VERZEICHNIS DER 1984 VOM SICHERHEITSRAT
VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
546 (1984)	6. Januar 1984	Beschwerde Angolas über Südafrika	1
547 (1984)	13. Januar 1984	Die Frage Südafrikas	4
548 (1984)	24. Februar 1984	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Antrag von Brunei Darussalem)	37
549 (1984)	19. April 1984	Die Lage im Nahen Osten	13
550 (1984)	11. Mai 1984	Die Lage in Zypern	28
551 (1984)	30. Mai 1984	Die Lage im Nahen Osten	16
552 (1984)	1. Juni 1984	Schreiben der Vertreter Bahraïns, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1984	32
553 (1984)	15. Juni 1984	Die Lage in Zypern	30
554 (1984)	17. August 1984	Die Frage Südafrikas	6
555 (1984)	12. Oktober 1984	Die Lage im Nahen Osten	18
556 (1984)	23. Oktober 1984	Die Frage Südafrikas	8
557 (1984)	28. November 1984	Die Lage im Nahen Osten	19
558 (1984)	13. Dezember 1984	Die Frage Südafrikas	11
559 (1984)	14. Dezember 1984	Die Lage in Zypern	31